



Erläuterungen zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs; SR 818.101.27)

Version vom 29. März 2021¹

1. Ausgangslage

Nachdem der Bundesrat im Frühling 2020 diverse Einreisebeschränkungen eingeführt hatte, wurden aufgrund der positiven Lageentwicklung im europäischen Raum die Beschränkungen für alle Schengen-Staaten auf den 15. Juni 2020 aufgehoben. Nebst der Reisefreiheit aus dem Schengen-Raum in die Schweiz wurde zum damaligen Zeitpunkt die Personenfreizügigkeit mit allen EU/EFTA-Staaten und Grossbritannien wiederhergestellt.

Im Anschluss an die Wiederherstellung der Personenfreizügigkeit wurden grenzsanitarische Massnahmen gegenüber Einreisenden aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingeführt. Diese Massnahmen gilt es laufend zu überprüfen und an die epidemiologische Entwicklung anzupassen.

2. Aktuelle Entwicklung in der EU

Auf europäischer Ebene bestehen verschiedene Koordinationsbemühungen. Die EU und Schengen-assoziierten Staaten verfolgen eine gemeinsame Strategie betreffend «non essential travel» in die EU bzw. in den Schengen-Raum. Gestützt auf eine epidemiologische Einschätzung wird eine Liste von Staaten ausserhalb des Schengen-Raums geführt, die von der bestehenden Empfehlung zur vorübergehenden Einschränkung nicht essentieller Reisen ausgenommen sind. Die Liste wird bei Bedarf überprüft und angepasst, wobei die EU die Liste jener Länder, gegenüber denen eine Aufhebung der Restriktionen angezeigt ist, in regelmässigen Abständen aktualisiert. Das EJPD übernimmt diese Empfehlungen im Grundsatz, nach Rücksprache mit dem EDI und dem EDA, und orientiert den Bundesrat bei allfälligen Abweichungen gegenüber den Empfehlungen.

Bei der erwähnten europäischen Koordination handelt es sich um eine Schengen-relevante, aber rechtlich nicht bindende Empfehlung. Grenzsanitarische Massnahmen, wie z.B. Einreisequarantäne oder Testnachweise, sind nicht Gegenstand der Empfehlung und werden von den einzelnen Staaten unabhängig davon festgelegt.

¹ Die Erläuterungen werden regelmässig den aktuellen Entwicklungen angepasst.

3. Massnahmen im internationalen Personenverkehr bei Reisenden aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Die europäische Kommission betreibt seit längerem Bemühungen, grenzsanitarische Massnahmen im EU- und Schengen-Raum abzustimmen. Dies resultierte bisher in der Festlegung gemeinsamer Referenzrahmen für Schwellenwerte (Empfehlung (EU) 2020/1475 vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie). Eine weitergehende Abstimmung, vor allem der spezifischen grenzsanitarischen Massnahmen, wäre wünschenswert, konnte bisher jedoch nicht erreicht werden. Sollte sich die EU doch noch auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, wäre eine Übernahme der Massnahmen zu prüfen.

Seit dem 6. Juli 2020 gelten daher aufgrund definierter Kriterien für bestimmte Staaten (vgl. Anhang der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) grenzsanitarische Massnahmen. In diesem Sinne bestehen Massnahmen gegenüber Einreisenden aus Ländern, welche aufgrund bestimmter Kriterien als Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko definiert sind (vgl. nachfolgend Art. 6). Das Hauptinstrument bildet aktuell dabei die Einreisequarantäne. Diese gilt für Einreisende aus allen Staaten und Gebieten mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko. Die entsprechende Länderliste wird regelmässig aktualisiert.

Bereits jetzt werden alle Einreisende über Push-Nachrichten per SMS auf alle Mobiltelefone, die sich in ein Schweizer Netz einwählen sowie Plakate an Grenzübertritten informiert. Ebenfalls werden auf allen ankommenden Flügen an den Flughäfen Genf, Zürich, Basel, aber auch auf Regionalflugplätzen mit Linien- oder Charterverkehr (z. B. Sion, Altenrhein, Bern und Lugano) an alle Passagiere Info-Flyer verteilt mit den aktuellen Empfehlungen des BAG, sowie mit Verweisen auf die Webseite des BAG und auf die Telefon-Infoline für Reisende. Zudem müssen alle ankommenden Passagiere ihre Kontaktdaten (passenger locator form, PLF) bekannt geben, welche für die nächsten 14 Tage für ein potentiell nötiges Contact-Tracing verwendet werden können. Ein elektronisches Passenger Locator Form (ePLF) ist seit Februar 2021 online zugänglich. Massnahmen an terrestrischen Grenzübergängen werden in enger Zusammenarbeit mit der EZV erarbeitet und umgesetzt.

4. Erläuterungen im Einzelnen

Ingress

Die Verordnung stützt sich ab auf Artikel 41 Absätze 1 und 3 EpG. Die Kompetenz des Bundesrates, eine Quarantäne anzuordnen, ergibt sich aus dem EpG eindeutig: Gemäss Artikel 41 Absatz 3 letzter Satz kann der Bundesrat diese Massnahme vorübergehend auf alle aus gefährdeten Gebieten einreisenden Personen ausdehnen, wenn dies zur Verhinderung der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Materiell kann somit eine allgemein gültige bzw. für alle aus bestimmten Staaten und Gebieten einreisenden Personen geltende Melde- und Quarantänepflicht verankert werden. Zudem dienen die Vorgaben betreffend die Erhebung von Kontaktdaten im internationalen Personenverkehr (Art. 3-6) der Eindämmung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Sars-CoV-2.

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Ziel der vorliegenden Verordnung ist die Anordnung von Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs, die verhindern sollen, dass das Coronavirus Sars-CoV-2 sich grenzüberschreitend ausbreitet. Dabei soll insbesondere die Einschleppung des Coronavirus und die Verbreitung in der Schweiz möglichst verhindert werden. Zu diesem Zweck enthält die Verordnung Bestimmungen über die Erhebung von Kontaktdaten von einreisenden Personen, damit alle jene, die während der Reise engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, benachrichtigt werden können ("Contact Tracing"). Die Erhebung von Kontaktdaten betrifft alle einreisenden Personen, unabhängig davon, ob sie aus einem Staat oder Gebiet mit oder ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen (*Abs. 2 und 3*). Die Verordnung regelt zudem, welche Personen sich nach ihrer Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in Quarantäne begeben müssen und welche Personen zu welchem Zweck auf Sars-Cov-2 getestet werden sollen (*Abs. 2 Bst. b und c*).

Artikel 2 Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Absatz 1 enthält Kriterien für die Beurteilung, ob in einem Staat oder Gebiet ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 vorliegt.

Für einen Staat oder ein Gebiet liegt nach *Buchstabe a* ein erhöhtes Ansteckungsrisiko vor, wenn dort eine Mutation der bisher bekannten Virusform nachgewiesen wird, von der eine höhere Ansteckungsgefahr oder ein schwererer Krankheitsverlauf ausgeht als von der bisher in der Schweiz zirkulierenden Virusform. Um eine Verbreitung solcher Mutationen frühzeitig einzudämmen, können gestützt auf diese Bestimmung auch Staaten und Gebiete auf die Risikoliste aufgenommen werden, in denen bspw. die 14-Tage-Inzidenz nach Buchstabe b deutlich tiefer ist als in der Schweiz, jedoch vereinzelte Ansteckungen mit einer infektiöseren Variante des Coronavirus auftreten. Sobald sich aber eine Virusmutation in der Schweiz so stark ausgebreitet hat, dass der Anteil dieser Mutation über 50 Prozent aller positiv getesteten Fälle ausmacht, kann der Staat oder das Gebiet von der Liste wieder entfernt werden, wenn gleichzeitig die Inzidenz (siehe sogleich) kleiner als jene in der Schweiz ist.

Nach dem Kriterium der Inzidenz liegt ein erhöhtes Ansteckungsrisiko vor, wenn die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Personen im betreffenden Staat oder Gebiet in den letzten 14 Tagen um mehr als 60 höher ist als in der Schweiz (*Bst. b*). Dies entspricht der 14-Tage-Inzidenz und ist eine wohl definierte epidemiologische Messgrösse. Von der Aufnahme eines Staates oder Gebietes auf die Risikoliste kann abgesehen werden, wenn eine Aufnahme eigentlich angezeigt wäre, diese aber unzweckmässig erscheint, da einzelne Ereignisse oder örtlich eng begrenzte Fälle für die Zahl der Neuinfektionen ursächlich sind. Zu denken ist beispielsweise an Party-Hotspots mit unverhältnismässig hohen Infektionsraten oder einzelne Superspreader-Events, welche für sich allein noch kein erhöhtes Infektionsrisiko im betreffenden Staat oder Gebiet begründen.

Auf ein erhöhtes Ansteckungsrisiko ist auch dann zu schliessen, wenn die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet keine verlässliche Einschätzung der Risikolage erlauben, und Hinweise auf ein erhöhtes Übertragungsrisiko im betreffenden Staat oder Gebiet bestehen (*Bst. c*).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht auch, wenn in den letzten vier Wochen wiederholt infizierte Personen in die Schweiz eingereist sind, die sich im betreffenden

Staat oder Gebiet aufgehalten haben (*Bst. d*). Die Zahl der infizierten Personen, welche aus einem bestimmten Staat oder Gebiet einreisen, muss sich deutlich von vergleichbaren Staaten/Gebieten abheben. Auf eine feste Berechnungsmethode oder «Grenzwerte» wird verzichtet. Ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko kann eine Region innerhalb eines Landes sein, die sich von anderen Regionen bezüglich der Zahl der Neuinfektionen wesentlich unterscheidet, wie z.B. die Lombardei in Italien zu Beginn der Pandemie. Der Buchstabe d kann auch als Beurteilungskriterium herangezogen werden, wenn die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet keine verlässliche Einschätzung der Risikolage erlauben (*Bst. c*).

Die Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko werden im Anhang der Verordnung aufgeführt (*Abs. 2*). Der Anhang ist in zwei Ziffern unterteilt. Ziffer 1 enthält die Staaten und Gebiete, die insgesamt als Land oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gelten; Ziffer 2 enthält lediglich einzelne Gebiete eines Nachbarstaates, die als Risikogebiet gelten. Die Aufnahme eines Staats oder Gebiets erfolgt in Anwendung der oben genannten Kriterien.

Aus Gründen der Flexibilität legt *Absatz 3* fest, dass das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) die Liste nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) laufend nachführt. Die Rücksprache mit dem EJPD ergibt sich aus Gründen der Koordination mit der Liste der Risikoländer und -regionen nach Anhang 1 der Covid-19-Verordnung 3, die Rücksprache mit dem EFD, weil Massnahmen an terrestrischen Grenzübergängen in enger Zusammenarbeit mit der EZV erarbeitet und umgesetzt werden, und die Rücksprache mit dem EDA wegen der Pflege der internationalen Beziehungen der Schweiz.

Das BAG verfolgt die Entwicklung der epidemiologischen Situation laufend. Es ist vorgesehen, die Liste regelmässig, d.h. grundsätzlich im 14-Tage-Rhythmus zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sollten einschneidende und rasche Veränderungen der epidemiologischen Situation dies erfordern, kann die Liste jederzeit auch kurzfristig angepasst werden. Längere Intervalle bis zur nächsten Überprüfung sind je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage auch möglich.

Die Regelung in *Absatz 3* lehnt sich an Artikel 3 der Covid-19-Verordnung 3 an.

Absatz 4 stellt die notwendige rechtliche Grundlage dar, um von der Aufnahme eines Gebietes an der Grenze zur Schweiz absehen zu können. Der Entscheid darüber, welche Grenzgebiete ausgenommen werden, ist grundsätzlich Sache des Bundesrates. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist jedoch, dass in den betreffenden Grenzregionen ein enger grenzüberschreitender Austausch besteht. Dieser muss sich sowohl auf den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen als auch kulturellen Bereich erstrecken. Ziel der Bestimmung ist, das zivile Zusammenleben in der Grenzregion nicht zu unterbinden (bspw. der grenzüberschreitende Kontakt zu Familienangehörigen und die Pflege von Beziehungen) und den kulturellen Austausch aufrecht zu erhalten. Mit dieser Ausnahmestimmung kann somit den gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialräumen in den Grenzregionen Rechnung getragen werden, in denen die Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach geltender Verordnung ohnehin frei zirkulieren könnten. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die quantitative Anzahl von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern in diesen Regionen sowie deren Beziehung zur Schweiz (130'000 Personen sind beim Schweizer Konsulat in Lyon und Strassburg registriert, 45'000 Personen in Stuttgart und München sowie 30'000 Personen in Mailand). Es findet somit eine Regionalisierung unter Beachtung

der Grenzregionen statt. Demnach wird jeweils nicht das ganze Nachbarland auf die Listen der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gesetzt, sondern lediglich die einzelnen über dem Schwellenwert liegenden Regionen. Ein solcher Ansatz wird von verschiedenen Ländern verfolgt. Die Umsetzung ist dem Anhang der Verordnung zu entnehmen.

Artikel 3 Pflichten der einreisenden Personen

Nach *Absatz 1* müssen alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, ihre Kontaktdaten nach Artikel 49 der Epidemienverordnung vom 29. April 2015² (EpV) erfassen. Erfasst wird die Einreise mit sämtlichen Transportmitteln, sei dies mit der Eisenbahn, dem Bus, dem Schiff, dem Flugzeug oder einem Privatfahrzeug. Die erforderlichen Kontaktdaten umfassen Name, Vorname, Geburtsdatum, ständige Wohnadresse, Adresse während dem Aufenthalt in der Schweiz, Telefonnummer, E-Mailadresse soweit vorhanden, Pass- oder ID Nummer, Datum der Reise, Ausgangs- und Endpunkt der Reise, Referenz (Flugnummer, Bus- oder Schifffahrtsunternehmen), Sitzplatznummer. Die Erfassung erfolgt elektronisch über die vom BAG zur Verfügung gestellte Plattform für die Kontaktdatenerfassung für Reisende (*Abs. 1 Bst. a*) oder auf den vom BAG auf Papier zur Verfügung gestellten Kontaktkarten (*Abs. 1 Bst. b*). Sofern die Kontaktdaten elektronisch vor Antritt einer Reise erfasst werden sollen, ist dafür die vom Bund entwickelten Plattform zu verwenden. Alternativ können die Kontaktdaten auch schriftlich und vorzugsweise in Form einer maschinenlesbaren Kontaktkarte erfasst werden. Die erhobenen Daten fließen nicht in das Informationssystem nach Artikel 60 EpG (vgl. dazu auch unten, Erläuterungen zu Art. 3). Die Angaben, ob vor der Einreise bereits ein PCR-Test auf Sars-CoV-2 gemacht wurde und ob allenfalls eine Impfung gegen dieses Virus stattgefunden hat ist nicht Teil des ePLF. Diese Informationen melden die einreisenden Personen bei Bedarf der zuständigen kantonalen Stelle. Die Grenzkontrollbehörden können einreisende Personen, die ihre Kontaktangaben nicht erfasst haben, auf ihre Pflichten aufmerksam machen und eine Meldung an die zuständigen kantonalen Stellen absetzen. Die Grenzkontrollbehörden können zudem nach Artikel 10 Absatz 3 Ordnungsbussen erheben.

Wie oben dargestellt müssen Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, ihre Kontaktdaten elektronisch oder auf zur Verfügung gestellten Kontaktkarten erfassen. Das BAG stellt dazu auf seiner Website PDFs zur Verfügung³. *Absatz. 1^{bis}* präzisiert, dass die Kontaktangaben in Papierform durch die einreisenden Personen während 14 Tagen aufbewahrt werden müssen. Diese Bestimmung betrifft nur Personen, die per Individualverkehr aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen. Diese Karten müssen demnach nicht aktiv zugestellt werden, jedoch auf Verlangen der Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) oder der zuständigen kantonalen Behörde beigebracht werden. Die Kontrolle der Erhebung der Kontaktangaben erfolgt dabei stichprobenweise.

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in die Schweiz weder in einem Staat oder Gebiet, in dem ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht oder eine Mutation des Virus verbreitet ist, aufgehalten haben, sind nur dann verpflichtet, ihre

² SR 818.101.1

³ Eine PDF-Version der Kontaktkarten ist abrufbar unter (abrufbar unter www.bag.admin.ch > Coronavirus > Reisen > Einreise in die Schweiz)

Kontaktdaten anzugeben, wenn die Einreise mit der Eisenbahn, dem Bus, dem Schiff oder dem Flugzeug erfolgt (*Abs. 2*). Erfasst sind somit nur jene Transportmittel, in denen man die Personen, in deren näheren Umfeld man sich während der Reise befindet, nicht immer persönlich kennt. Sollte eine einreisende Person an Sars-CoV-2 erkranken, können somit durch die zuständigen Behörden all jene Personen informiert und eine Quarantäne angeordnet werden, die während der Reise einen engen Kontakt zur infizierten Person hatten.

Absatz 3 Buchstaben a – c legt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erhebung der Kontaktangaben fest. Wie bisher ausgenommen werden nach *Buchstabe a* Personen, die aus grenznahen Gebieten in die Schweiz einreisen. Bei den Grenzgebieten handelt es sich praxisgemäss um jene Regionen der Nachbarstaaten, die an die Schweiz angrenzen. Neu sollen nach *Buchstaben b* Personen ausgenommen werden, die beruflich grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern und sich nur zu diesem Zweck in der Schweiz aufhalten, womit die Aufenthalte in der Schweiz nur von kurzer Dauer sein können. Auch für Personen, die aus privaten Gründen in die Schweiz einreisen, besteht nach *Buchstabe c* dann eine Ausnahme, wenn es sich nur um eine Durchreise handelt.

Artikel 4 Pflichten der Personenbeförderungsunternehmen

Die Unternehmen, die Personen im internationalen Verkehr befördern, müssen nach *Absatz 1* die Erhebung der Kontaktdaten sicherstellen. Die Kontaktdaten sollen in erster Linie elektronisch erfasst werden und insbesondere Fluggesellschaften sind angehalten sicherzustellen, dass dies erfolgt ist. Die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung gilt auch im Eisenbahn-, Bus- oder Schifffahrtverkehr, wobei sich die Pflicht der Unternehmen darauf bezieht, die Fahrgäste mittels Flyern, Plakaten und Durchsagen zu informieren und auf die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten hinzuweisen. Wenn eine elektronische Erfassung nicht möglich ist, sind sie angehalten, die vom BAG zur Verfügung gestellten Kontaktkarten vor, spätestens jedoch während der Reise, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen und ausgefüllt von den Fahrgästen entgegenzunehmen.

Damit das BAG seine in Artikel 6 genannten Aufgaben erfüllen kann, haben die Unternehmen dem BAG nach *Absatz 2* die auf Papier vorliegenden Kontaktdaten auf Anfrage innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen.

Nach *Absatz 3* haben die Unternehmen die Kontaktdaten während 14 Tagen aufzubewahren und müssen diese anschliessend vernichten. Mit dieser Massnahme wird sichergestellt, dass die Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie es zur Erfüllung der Vorgaben dieser Verordnung notwendig ist, da zwei Wochen nach der Einreise einer Person die Daten für das Contact Tracing resp. die Überprüfung der Quarantäne nicht mehr von Belang sind.

Die Listen der geplanten grenzüberschreitenden Flüge sowie Bus-, Bahn- und Schifffahrten nach *Absatz 4* werden zur Überprüfung der Quarantäne-Meldepflicht benötigt. Als Basis für die Auswahl der zu überprüfenden Reisen dienen Listen aller für den Folgemonat geplanten Flüge, bzw. Bus-, Bahn- oder Schiffsreisen mit Zielort in der Schweiz. Die Liste der geplanten Flüge erhält das BAG gegenwärtig auf Anfrage von den Flughäfen Basel, Genf und Zürich. Die Unternehmen im Bus oder Reiseverkehr werden individuell aufgefordert, dem BAG diese Listen zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der Listen an das BAG hat innerhalb von 48 Stunden nach dessen Anfrage zu erfolgen. Aus diesen Listen scheidet das BAG die Reisen aus Ländern oder

Gebieten mit einem erhöhten Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus aus. Von dieser Teilliste wählt das BAG anschliessend nach dem Zufallsprinzip eine Anzahl Reisen aus. Es kündigt die Einforderung der Listen den betroffenen Unternehmen eine Woche vor der Durchführung der Reise an. Die Unternehmen haben dem BAG die Liste der Passagiere erst nach der Reise zu übermitteln, da entscheidend ist, dass die gemeldeten Personen die Reise auch effektiv angetreten haben.

Die Kontaktdaten können in verschiedener Form erhoben werden: in Papierform (PLF) oder in elektronischer Form (ePLF). Falls Kontaktkarten benutzt werden, sollen die Unternehmen vorzugsweise die vom BAG zur Verfügung gestellten maschinenlesbaren Vorlagen benutzen. Die Unternehmen haben dem BAG die Daten nach *Absatz 5* elektronisch über eine vom BAG zur Verfügung gestellte Plattform für Personenbeförderungsunternehmen zu übermitteln, damit sich die Weiterverarbeitung möglichst effizient gestaltet. Die schriftlich ausgefüllten Kontaktkarten sollen, wenn immer möglich, als eingescanntes PDF Dokument übermittelt werden. Zusätzlich können auch Passagierlisten eingefordert werden, diese müssen im Excel-Format übermittelt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss dies begründet und mit dem BAG eine Lösung für ein akzeptables Datenformat gesucht werden.

Der Bund hat Plattformen entwickelt, auf welchen die Kontaktdaten von den Unternehmen nach Durchführung eines Transports von Personen im internationalen Flug-, Bus-Bahn- oder Schiffsverkehr abgelegt werden können (ePLF und Sharepoint BAG). Einerseits wird eine Plattform zur Übermittlung von Passagierlisten oder handschriftlich ausgefüllten und eingescannten Kontaktkarten zur Verfügung gestellt (BAG SharePoint). Jedes Unternehmen muss mindestens eine Person bestimmen, die einen persönlichen Zugang zu diesem SharePoint erhält. Unpersönliche Zugänge sind nicht möglich. Nur die offiziell registrierten Personen können auf diesem Weg Daten übermitteln. Die Übermittlung von Passagierlisten und eingescannten Kontaktkarten an eine vom BAG definierte E-Mailadresse ist auch möglich, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Andererseits wird den Reisenden ein online Erfassungssystem zur elektronischen Erfassung der Kontaktdaten zur Verfügung gestellt (SwissPLF). Das BAG kann den Betrieb der Plattformen bei Bedarf an Private auslagern.

Artikel 5 Besondere Pflichten der Luftverkehrsunternehmen

Artikel 5 wird aufgehoben. Die Inhalte werden in den neuen Artikel 9a überführt. Artikel 5 war bisher systematisch nicht korrekt in die Verordnung integriert. In einem neuen Abschnitt 4a werden die besonderen Pflichten der Luftverkehrsunternehmen abgebildet.

Artikel 6 Aufgaben des BAG und der Kantone

Das BAG darf die Kontaktdaten nur einfordern für den Vollzug der Quarantäne nach Artikel 7 sowie zur Identifizierung von Personen, die im Flugzeug, dem Bus, der Bahn oder dem Schiff einen engen Kontakt zu einer an mit Covid-19 infizierten Person hatten. Eine Person gilt dann als mit Covid-19 infiziert, wenn die Infektion durch ein Labor bestätigt ist.

Nach *Absatz 1* sorgt das BAG für die Aufbereitung der Kontaktdaten für den Vollzug der Quarantäne nach Artikel 7 und deren unverzügliche Weiterleitung an die für die einreisenden Personen zuständigen Kantone. Das BAG kann die Aufbereitung und

Weiterleitung der Kontaktdaten selber vornehmen oder durch Dritte erledigen lassen (Art. 6 Abs. 3). Es stellt dabei sicher, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet sind.

Absatz 2 regelt die Massnahmen, welche das BAG im Rahmen des Contact Tracing einzuleiten hat. Sobald das BAG Kenntnis von der Einreise einer mit Covid-19 infizierten Person erhält, verlangt es von den Unternehmen die Kontaktdaten von allen Passagieren der entsprechenden Reise, auf welcher eine mit Covid-19 infizierte Person festgestellt wurde (*Bst. a*). Dies vor dem Hintergrund, dass es häufig vorkommt, dass mehrere Personen einer Reise später an Covid-19 erkranken. Wenn die gesamte Liste bereits vorhanden ist, kann das Contact Tracing von weiteren Personen schneller durchgeführt werden, als wenn dafür zuerst erneut die Kontaktdaten rund um einen weiteren Krankheitsfall angefragt werden müssen. Neben dem Einverlangen der Kontaktkarten hat das BAG Zugriff auf die elektronisch erfassten Kontaktdaten, um die Personen zu ermitteln, welche mit der mit Covid-19 infizierten Person eingereist sind (*Bst. b*). Ziel ist die Identifizierung der engen Kontakte, welche sich in Quarantäne begeben müssen. Gemäss den Empfehlungen der Europäischen Gesundheitsbehörde ECDC werden die Personen, die sich im Umkreis von 2 Sitzen um die infizierte Person befunden haben, als enge Kontakte bezeichnet. Sobald das BAG die Daten aufbereitet hat, leitet es diese nach *Buchstabe c* unverzüglich an die für die einreisenden Personen zuständigen Kantone weiter.

Aus Datenschutzgründen dürfen den kantonalen Behörden nur Kontaktdaten der im jeweiligen Kanton wohnhaften Bevölkerung übermittelt werden. Die Bundesbehörden bereiten die Listen entsprechend auf und übermitteln diese separat über eine verschlüsselte Austauschplattform an die jeweils zuständige kantonale Stelle. Personen mit Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend in einem Kanton aufhalten, werden ebenfalls der zuständigen kantonalen Stelle gemeldet.

Sofern das BAG Aufgaben nach *Absatz 3* an Dritte überträgt, hat es sicherzustellen, dass der Datenschutz und die Datensicherheit eingehalten werden.

Das BAG kann die Kontaktdaten nach *Absatz 4* bis zu einem Monat nach der Einreise der betroffenen Personen aufbewahren. Dies dient der Rückverfolgung bzw. für Rückfragen. Da einen Monat nach der Einreise kein Verwendungszweck der Daten im Rahmen dieser Verordnung gegeben ist, sind diese danach unwiederbringlich zu vernichten. Das Gleiche gilt für die Kantone. Diese vernichten die Daten einen Monat nachdem sie diese vom BAG erhalten haben (*Abs. 5*).

Artikel 7 Test- und Quarantänepflicht

Nach *Absatz 1* sind Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nach Artikel 2 Absatz 1 aufgehalten, verpflichtet, einen Nachweis zu erbringen, wonach sie innerhalb der letzten 72 Stunden vor der Einreise einen PCR-Test auf Sars-CoV-2 gemacht haben und dieser negativ ausgefallen ist. Nicht ausreichend ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltests. Bei Flugpassagieren haben die Fluggesellschaften zudem die Pflicht zu überprüfen, ob die Passagiere tatsächlich das geforderte negative Testergebnis nachweisen können (siehe Art. 9a Abs. 2). Mit dieser Massnahme kann das Risiko minimiert werden, dass sich einreisende Personen frei in der Schweiz bewegen und damit möglicherweise weitere Personen mit Sars-CoV-2 anstecken.

Personen nach Absatz 1 müssen sich nach Absatz 2 unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und müssen sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten. Es handelt sich dabei um eine Quarantäne im Sinne von Artikel 35 EpG.

Die Quarantäne ist eine staatliche Massnahme, welche die Unterbrechung der Infektionskette mittels Trennung bestimmter Personen von der Bevölkerung zum Ziel hat. Sie führt zu einer weitgehenden Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Auch wenn der Anwendungsbereich der Quarantäne beschränkt ist, gibt es doch Situationen, in denen sie als wirksamste oder sogar als einzig mögliche Massnahme erscheint.

Artikel 7 sieht keine Altersbeschränkung vor. Die Pflicht zur Quarantäne gilt damit für alle einreisenden Personen unabhängig von ihrem Alter. Also werden z.B. auch Schulkinder von der Quarantänenpflicht erfasst.

Die Quarantäne ist in erster Linie im Domizil der betroffenen Personen durchzuführen. Als geeignete Unterkunft für die Quarantäne ist grundsätzlich auch ein Hotel oder eine Ferienwohnung anzusehen. Eine solche Unterkunft kommt vor allem bei Personen in Frage, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben. Eine Quarantäne in einer anderen geeigneten Einrichtung (z. B. Spital) wird erst dann notwendig, wenn die Unterbringung zu Hause zur effektiven Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit nicht ausreicht oder nicht möglich ist.

Die Quarantänenpflicht gilt für alle Personen, die in die Schweiz zurückkehren/einreisen – unabhängig davon, wann sie abgereist sind. Entscheidend ist, dass sie «sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben (vorausgesetzt, es kommt keine Ausnahme nach Artikel 8, etwa in Bezug auf «Transitpassagiere» zur Anwendung, oder eine Anrechnung nach Artikel 7 Absatz 6). Auch diejenigen Personen, die über ein Land, das nicht auf der Liste der Staaten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko geführt ist, in die Schweiz einreisen müssen in Quarantäne, sofern sie sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem in Anhang 1 aufgeführten Staat oder Gebiet aufgehalten haben. Sofern sich eine Person nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben muss, beträgt diese 10 Tage. Treten bei einreisenden Personen Krankheitssymptome auf, so haben sich diese in Isolation zu begeben (siehe dazu das Merkblatt des BAG "COVID-19: Anweisungen zur Isolation"). Das Vorgehen ist mit den kantonalen Behörden abzusprechen.

All diejenigen Personen, die den bei der Einreise notwendigen negativen Test auf Sars-CoV-2 nicht nachweisen können, haben sich unmittelbar nach der Einreise testen zu lassen (Abs. 3). Dieser Test hat in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde zu erfolgen, welche nach Artikel 9 einewäg innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise zu kontaktieren ist.

In Übereinstimmung mit den Entscheiden zur Test- und Freigabe-Strategie können sich nach Absatz 4 Personen in Quarantäne ab dem siebten Tag mit einem PCR-Test oder einem Antigen-Schnelltest auf Covid-19 testen lassen. Fällt das Ergebnis des Tests negativ aus, können sie die Quarantäne eigenverantwortlich beenden. Um das Risiko einer allfälligen Übertragung von Sars-CoV-2 weiter zu minimieren, müssen sie nach Absatz 5 bis zum eigentlichen Ablauf der 10-tägigen Quarantäne immer eine Gesichtsmaske tragen und den Minimalabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen einhalten, ausgenommen in ihrer Wohnung oder ihrer Unterkunft (bspw. Hotel, Ferienwohnung etc.).

Die Beendigung der Quarantäne liegt ansonsten nicht im Ermessen der getesteten Person; es braucht dafür einen Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde.

Nach *Absatz 6* hat das zuständige Kantonsarztamt die Möglichkeit, den Aufenthalt in einem Staat ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko vor einer Einreise in die Schweiz an die Quarantänedauer anzurechnen. Hält sich beispielsweise eine Person nach der Ausreise aus einem Staat mit erhöhtem Ansteckungsrisiko noch vier Tage in einer Region ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko auf, so hat der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin die Möglichkeit, die Dauer der Quarantäne von zehn auf sechs Tage zu kürzen. Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin entscheidet aufgrund des epidemiologischen Risikos, ob tatsächlich eine solche Verkürzung gewährt werden kann.

Wer sich einer angeordneten Quarantäne entzieht, begeht nach Artikel 83 EpG eine Übertretung, die mit Busse (maximal 10'000 Franken) bestraft wird (Art. 83 Abs. 1 Bst. h EpG), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu 5'000 Franken. Das Nichterfassen der Kontaktangaben sowie der fehlende Nachweis eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 werden im Ordnungsbussenverfahren mit einer Busse von 100 Franken resp. 200 Franken geahndet (siehe Änderung der Ordnungsbussenverordnung unter Art. 11). Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone (vgl. Art. 84 Abs. 1 EpG). Die EZV kann Bussen im Ordnungsbussenverfahren erheben (vgl. Art. 10).

Artikel 8 Ausnahmen von der Test- und Quarantänepflicht

Die Pflicht zur Quarantäne und dem Nachweis eines negativen PCR-Tests bei der Einreise in die Schweiz aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gilt nicht absolut. Davon ausgenommen sind nach *Absatz 1 Buchstabe a* Personen, deren Tätigkeit zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 192.12) sowie der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz. Unter den Begriff der institutionellen Begünstigten fallen z.B. zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen, diplomatische Missionen, konsularische Posten, ständige Missionen oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen, Sondermissionen, internationale Konferenzen, internationale Gerichtshöfe oder Schiedsgerichte. Die Ausnahme nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 gilt nur für ausländische Diplomatinen und Diplomaten. Für Schweizer Diplomatinen und Diplomaten gilt Ziffer 4, durch welche eine Gleichstellung mit den Begünstigten nach dem Gaststaatgesetz hergestellt wird. Zu beachten ist, dass die Ausnahme für die im Ausland tätigen Schweizer Diplomatinen und Diplomaten – wie für Begünstigte nach Gaststaatgesetz – nur im Zusammenhang mit einer notwendigen diplomatischen Tätigkeit gilt. Wenn Diplomatinen und Diplomaten bspw. einzig für ihre Ferien aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen bzw. zurückkommen wollen, können sie somit nicht von der Ausnahmeregel profitieren.

Zwingend notwendig ist eine Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, wenn ohne diese Tätigkeit gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen werden können. Für den Entscheid überlegt sich die betreffende Gesundheitsinstitution am besten, was es bedeuten würde, wenn die betreffende Person während 10 Tagen nicht zur Verfügung steht. Falls dies z.B. zu grossen Problemen führen würde, etwa gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen

werden könnten, wäre davon auszugehen, dass eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Ob dies der Fall ist, ist jeweils aufgrund der Umstände des konkreten Falls zu prüfen und zu entscheiden. Dennoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle möglichen Massnahmen zu ergreifen, um das Entstehen dieser Situation zu verhindern. Er muss diese Arbeitnehmer z.B. darüber informieren, dass sie bei ihrer Rückkehr unter Quarantäne gestellt werden müssen und dass die blossе Arbeit im Gesundheits- bzw. Pflegebereich nicht ausreicht, um dies zu vermeiden. Er kann auch zusätzliches Personal einplanen, um die in Quarantäne befindlichen Personen zu ersetzen.

Mit den institutionellen Begünstigten im Sinne des Gaststaatgesetzes sind primär Personen mit diplomatischem Status angesprochen. Nun haben aber unter Umständen nicht alle Teilnehmer einer internationalen Delegation diplomatischen Status. Im Sinne einer kohärenten Auslegung können auch Personen, die berechtigt sind, eine begünstigte Person zu begleiten, in den Genuss der Ausnahmebestimmungen kommen. Sonst würde das zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen.

Dies gilt auch für die Rückkehr einer Schweizer Delegation, die in ein Land oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reist: Für das diplomatische Personal kommt die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 zur Anwendung, die auch für Personen anwendbar ist, die mit Delegationen berechtigt mitreisen, selber aber keinen diplomatischen Status haben.

Die Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 Buchstabe a sind mit Zurückhaltung anzuwenden und sie sollen nur für die Berufsausübung gelten. Personen sind verpflichtet, Quarantänemassnahmen während anderer Aktivitäten, wie z.B. Freizeitaktivitäten, einzuhalten.

Es obliegt dem Arbeitgeber zu prüfen, ob eine zwingende Notwendigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a vorliegt, und diese zu bescheinigen (*Abs. 3*). Die potentiell von der Quarantäne und der Testpflicht betroffene Person muss die Bescheinigung des Arbeitgebers ggf. den kantonalen Vollzugsbehörden, welche die Quarantäne überwachen, vorzeigen.

Ausgenommen sind im Weiteren Personen, die sich aus beruflichen Gründen in Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben, die also im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen des Eisenbahn-, Strassen-, Schiffs- oder Flugverkehrs grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern (*Abs. 1 Bst. b*). Dies gilt z.B. auch für die Chauffeure in- und ausländischer Bus- und Lastwagenunternehmen. Im Einklang mit den Bestrebungen der Europäischen Kommission soll mit der Ausnahme für den grenzüberschreitenden Güterverkehr dieser flüssig und funktionsfähig erhalten bleiben und die Versorgungssicherheit garantiert werden. Im grenzüberschreitenden Linienbusverkehr mit sogenannten Drittstaaten (Nicht-EU oder Schengen-Staaten), d.h. bspw. mit Serbien oder Kosovo gilt die Kooperationspflicht. Das bedeutet, dass die Verkehrsleistung eines Linienverkehrsdienstes zwingend zwischen einem schweizerischen Transportunternehmen und einem Transportunternehmen, welches im Zielstaat ansässig ist, aufgeteilt werden muss. Beispiel: Ein Linienbusverkehr Bern (CH) – Beograd (SRB) wird vom schweizerischen und vom serbischen Transportunternehmen gemeinsam durchgeführt, sowohl mit in der Schweiz immatrikulierten Bussen als auch mit in Serbien immatrikulierten Bussen. Wie sie das genau aufteilen, ist den Unternehmen überlassen (ob nach Tagen oder Wochen oder Monaten). Aber es findet kein Umsteigen zwischen den Bussen statt. Ein Bus fährt die gesamte Strecke.

Ausgenommen sind schliesslich auch Personen, die aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen (*Abs. 1 Bst. c*). Um für die Ausnahme nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c in Frage zu kommen, muss eine berufliche Verpflichtung wichtig und nicht aufschiebbar sein. Die Wichtigkeitsprüfung muss von Fall zu Fall erfolgen. Der für die ordnungsgemässe Durchführung der Arbeiten termingerecht erforderliche berufliche Einsatz kann bereits als genug wichtig erachtet werden. Was die Nichtaufschiebbarkeit betrifft, so bedeutet dieses Kriterium nicht, dass die Verpflichtung nicht vorhersehbar gewesen sein muss. Es kann gut sein, dass etwas lange im Voraus geplant und dennoch unaufschiebbar ist. In allen Fällen, in denen eine bestimmte Vorhersehbarkeit gegeben ist, zu verlangen, dass die Leute 10 Tage vorher in die Schweiz kommen, scheint unverhältnismässig. Das Kriterium der Nichtaufschiebbarkeit bedeutet vielmehr, dass lediglich wichtige, wirklich notwendige berufliche Verpflichtungen für eine Ausnahmeregelung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c in Frage kommen. Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Die Arbeit von ausländischen Hilfskräften im landwirtschaftlichen Pflanzenbau und der Tierbetreuung ist einerseits an den Wachstums- resp. Erntezyklus der Waren gekoppelt und kann damit nicht aufgeschoben werden und andererseits erscheint er unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit der Bevölkerung der Schweiz ausreichend wichtig. Die einreisenden Arbeitskräfte müssen ihren Arbeitseinsatz in der Schweiz plausibel ausweisen können, bspw. mit einem Arbeitsvertrag oder mindestens einer Arbeitsbestätigung des schweizerischen Arbeitgebers.

Ein weiterer Anwendungsfall sind Transitpassagiere, welche sich weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben (*Abs. 1 Bst. e*) oder die lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen (*Abs. 1 Bst. f*). Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger gilt die Ausnahme nach Absatz 1 Buchstabe c (sofern sie überhaupt aus einem Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nach Anhang 1 einreisen, denn die Grenzregionen werden in diesen Anhang nicht aufgenommen, siehe Art. 2 Abs. 4): dies gilt auch für teilzeiterwerbstätige Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche z.B. nur einen Tag pro Woche arbeiten.

Als Gegenstück zu Buchstabe c sieht *Buchstabe d* vor, dass Personen, die aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko reisen, ebenfalls nicht in Quarantäne und keinen negativen PCR-Test vorweisen müssen, wobei während dem Aufenthalt im Ausland selbstverständlich die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einzuhalten sind. Dies ermöglicht es etwa Berufsleuten aus der Schweiz, ihre Dienste im Nachbarland anzubieten, ohne bei der Rückreise in Quarantäne gehen zu müssen. Auch medizinische Aufenthalte in Risikogebieten sind somit ohne Quarantänepflicht bei der Rückkehr möglich.

Ebenfalls ausgenommen von der Quarantäne- und Testpflicht sind nach *Buchstabe g* Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Risikogebiet an einer bestimmten Veranstaltung teilnehmen, jedoch den Nachweis erbringen können, dass sowohl für die Teilnahme an der Veranstaltung als auch während dem Aufenthalt ein spezifisches Schutzkonzept eingehalten wurde. Nicht als Teilnahme im Sinne dieser Bestimmung gilt der Besuch der Veranstaltung als Zuschauerin oder als Zuschauer. Erfasst werden vielmehr beispielsweise professionelle oder teilprofessionelle Sportlerinnen und Sportler sowie deren unverzichtbare Begleitung (z.B. Coaches, Delegationsleitende), die nach einer offiziellen Sportveranstaltung oder einem internationalen

Wettkampf wieder in die Schweiz einreisen. Bei internationalen Fussballspielen im europäischen Raum sieht bspw. die UEFA die Einrichtung einer sogenannten "Blase" vor, in der sich diese Personen bewegen. Damit sind sie beinahe gänzlich von der Aussenwelt abgeschnitten und bewegen sich nur in einem sehr begrenzten Umfeld, womit das Infektionsrisiko erheblich gesenkt werden kann. Zudem sind regelmässige Tests vorgesehen, so dass man positiv getestete Personen rasch isolieren kann. Weiter sind auch Mitwirkende eines Kulturveranstaltes (bspw. Konzerte, Theater etc.) oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fachkongressen für Berufsleute von der Quarantänepflicht ausgenommen, sofern sie dies im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit tun und den Nachweis über die Einhaltung eines Schutzkonzeptes erbringen können. Das erforderliche Schutzkonzept muss den gesamten Zeitraum erfassen, der im Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko verbracht wird. Möglicherweise besteht für den Anlass vor Ort bereits ein separates Schutzkonzept, das zwar den Anlass abdeckt, nicht aber was ausserhalb des Anlasses geplant ist. In diesem Fall braucht es für die Aktivitäten ausserhalb des Anlasses (z.B. die Transfers vom und zum Hotel etc.) ein Schutzkonzept, das vom Organisator der Reise erstellt und umgesetzt werden muss. Das Schutzkonzept muss der zuständigen kantonalen Behörde auf deren Verlangen hin nach der Rückkehr vorgelegt werden. Unnötige Kontakte mit der Bevölkerung müssen weitest gehend ausgeschlossen werden.

Auch Personen, die nachweisen können, dass sie innerhalb der letzten drei Monate vor der Einreise in die Schweiz bereits an Sars-CoV-2 erkrankt waren und als geheilt gelten und daher gegenüber dem Virus für eine bestimmte Zeit immun sind, müssen nach *Buchstabe h* bei der Einreise keinen negativen PCR-Test vorweisen und müssen sich anschliessend auch nicht in Quarantäne begeben.

Aus Gründen der Praktikabilität sollen nach *Absatz 1^{bis}* Kinder unter zwölf Jahren (*Bst. a*) von der Testpflicht bei Einreise ausgenommen werden. Diese Alterslimite ist übereinstimmend mit den Empfehlungen des BAG zu Ausbruchsuntersuchungen bei Virusvarianten in Schulen. Ebenfalls ausgenommen sind nach *Absatz 1^{bis} Buchstaben b* Personen, die aus medizinischen Gründen keinen Test machen können. Dies ist bspw. bei Menschen mit Beeinträchtigungen der Fall. Die allfällige Quarantänepflicht gilt für beide Personengruppen weiterhin.

Es versteht sich von selber, dass Personen von der Pflicht zur Quarantäne nicht ausgenommen werden können, wenn sie Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 aufweisen (*Abs. 2*). Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Symptome auf eine andere Ursache zurückzuführen sind, was mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen ist.

Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne und zum Nachweis eines negativen Testergebnisses bewilligen oder Erleichterungen gewähren (*Abs. 4*). Damit sollen Härtefälle vermieden werden, die nicht gestützt auf die in Absatz 1 aufgelisteten Ausnahmen aufgefangen werden können. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen es gebieten. Zudem können aber auch private Interessen zu einer Ausnahme führen (z. B. Einreise zum Besuch einer sterbenden Angehörigen oder zur Inanspruchnahme der Sterbehilfe). Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so ist darauf zu achten, dass die ohne Quarantäne und negatives Testergebnis Einreisenden für den Fall, dass sie infiziert wären, niemanden anstecken. Die Kantone müssen im Rahmen der Ausnahmegewilligung entsprechende Vorgaben machen.

Artikel 9 Meldepflicht für einreisende Personen

Einreisende Personen, die nach dieser Verordnung verpflichtet sind, sich in Quarantäne zu begeben, müssen ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde melden. Sie müssen zudem die Anweisungen dieser Behörde befolgen. Zuständig ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt am Wohn- oder Aufenthaltsort.

Die Meldung setzt die zuständige kantonale Behörde in Kenntnis, dass eine Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko erfolgt ist und dass in ihrem Zuständigkeitsbereich sich Personen in Quarantäne aufhalten. Dies gibt der Behörde die Möglichkeit zu prüfen, ob diese Personen sich regelkonform verhalten, und ihnen bei Bedarf die nötigen Anweisungen zu geben.

Personen mit Krankheitssymptomen müssen sich unverzüglich in Isolation begeben und sich bei der kantonalen Behörde melden. Das weitere Vorgehen ist anschliessend mit den kantonalen Behörden abzusprechen, insbesondere auch die allfällig vorzeitige Aufhebung der Isolation im Sinne von Artikel 7 Absatz 4.

Verletzung der Meldepflicht

Die Nichtbefolgung der Meldepflicht für einreisende Personen nach Artikel 8 ist strafbar. Eine Übertretung nach Artikel 83 EpG begeht, wer die Vorschriften über die Ein- oder Ausreise verletzt (Art. 41 EpG). Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs stützt sich auf Artikel 41 EpG; wer ihren Vorschriften zuwiderhandelt, macht sich somit strafbar. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone.

Art. 9a

In *Absatz 1* wird die Informationspflicht der Luftverkehrsunternehmen statuiert, wonach sich die Passagiere auf Sars-CoV-2 testen lassen müssen. Nicht betroffen von den Vorgaben nach Artikel 9a ist die Besatzung eines Flugzeuges (einschliesslich der sog. positionierenden Besatzungsmitglieder). Ebenfalls nicht unter diese Norm fallen private Flugzeuge und Regierungsflugzeuge.

Absatz 2 sieht vor, dass die Luftverkehrsunternehmen vor dem Abflug überprüfen müssen, ob ein negatives Testergebnis vorliegt. Der Nachweis kann mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder neu mit einem immunologischen Antigen-Schnelltest erfolgen. Dabei muss die Probeentnahme beim molekularbiologischen Test innerhalb der letzten 72 Stunden und beim immunologischen Antigen-Schnelltest innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Boarding durchgeführt worden sein.

Schnelltests weisen mittlerweile eine gute Zuverlässigkeit auf, sie müssen in jedem Fall den Vorgaben der WHO entsprechen. Die WHO gibt dabei eine Sensitivität von mindestens 80% und eine Spezifität von mindestens 97% vor. Die Sensitivität gibt dabei an, wie viele infizierte Personen durch den Test tatsächlich erkannt werden (richtig positiv). Die Spezifität gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass gesunde bzw. nicht infizierte Personen auch tatsächlich als gesund bzw. nicht infiziert erkannt werden (richtig negativ). Die Antigentests weisen grundsätzlich eine niedrigere Sensitivität und Spezifität auf als PCR-Tests, falsche Resultate können dadurch häufiger auftreten. Unabhängig vom negativen Testergebnis müssen die Flugpassagiere zwingend die Hygienemassnahmen einhalten und an Bord eine Maske tragen. Das BAG listet auf seiner

Website⁴ Antigen-Schnelltests, die in der Schweiz validiert worden sind und eine Sensitivität von mindestens 85% und eine Spezifität von mindestens 99% aufweisen.

Um ein Testergebnis eindeutig einer Person zuordnen zu können, muss das Testergebnis die Angaben nach *Absatz 3* beinhalten. Die Art und Weise, wie das Testergebnis nachgewiesen werden kann, spielt dabei keine Rolle. So kann es sich beim Nachweis um ein Attest in Papierform handeln, es sind aber auch E-Mails oder SMS denkbar, die über ein Mobiltelefon vorgewiesen werden können.

Kann kein negativer Test beigebracht werden, so hat das Luftverkehrsunternehmen nach *Absatz 4* den Zutritt zum Flieger zu verweigern.

Absatz 5 nennt die Ausnahmen von einer Testpflicht vor dem Abflug. In *Buchstaben a* wird festgehalten, dass Kinder unter 12 Jahren keinen Nachweis eines negativen Testresultats erbringen müssen. Siehe dazu im Übrigen auch Artikel 8 Absatz 1^{bis}. Nach *Buchstaben b* soll die Möglichkeit bestehen, dass Personen aus medizinischen Gründen mit einem ärztlichen Attest in die Schweiz verbracht werden können. Nach *Buchstaben c* soll es Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie Personen, die einen von der Schweiz ausgestellten Aufenthaltstitel haben, ermöglicht werden, auch ohne negatives Testresultat auf dem Flugweg in die Schweiz zurückzukehren. Sie müssen dafür eine Selbstdeklaration wahrheitsgetreu ausfüllen und diese auf Nachfrage vorweisen. Das BAG hat ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt. Weiter soll nach *Buchstaben d* auch eine Durchreise durch die Schweiz – ohne dass der Flughafen verlassen wird, möglich sein. In *Buchstaben e* wird es Personen, die mit ärztlichem Attest den Nachweis erbringen, dass sie sich innert der letzten drei Monate mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten, die Einreise ohne Testresultat oder auch mit positivem Befund ermöglicht. Von dieser Ausnahme profitieren somit jene Personen, die an Sars-CoV-2 erkrankt waren und nicht mehr ansteckend sind, bei denen das PCR-Testergebnis aufgrund der noch vorhandenen Virusrückständen jedoch positiv ausfällt. Schliesslich soll es nach *Buchstaben f* möglich sein, dass Personen mit einem ärztlichen Attest aus medizinischen Gründen von einer Testung mittels Rachenabstrich dispensiert werden und ohne Testergebnis die Reise mit dem Flugzeug antreten können. Dies ist beispielsweise bei Personen mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung der Fall, bei denen ein Nasen-Rachen-Abstrich eine Verletzungsgefahr nach sich ziehen könnte.

Artikel 9a stellt im Vergleich zu Artikel 8 Spezialrecht dar. Personen, die bei Einreise von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen sind, müssen sich teilweise dennoch vor einer Flugreise einem Sars-Cov2-Test unterziehen (z.B. Profi-Sportlerinnen und Sportler, die nach einem Wettkampf im Ausland mit dem Flugzeug die Heimreise antreten).

Artikel 10 Kontrollen und Meldungen durch Grenzkontrollbehörden

Systematische Grenzkontrollen zur Überprüfung der negativen Testergebnisse sind nicht verhältnismässig. Im Rahmen des rechtlichen (Schengen) Rahmens sollen bei der Einreise aber risikoorientierte Kontrollen stattfinden.

⁴ www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente & Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung

Nach *Absatz 1* können die Grenzkontrollbehörden Personen bei der Einreise aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko risikobasiert kontrollieren. Sie prüfen dabei das Vorliegen eines negativen Testergebnisses gemäss Artikel 7 Absatz 1 (*Bst. a*) und die Erfassung der Kontaktdaten gemäss Artikel 3 Absatz 1 (*Bst. b*). Kann die kontrollierte Person das negative Testergebnis oder die Erfassung der Kontaktdaten nicht nachweisen, so erstattet die Grenzkontrollbehörden nach *Absatz 2* der zuständigen kantonalen Behörde Meldung. Die Meldung umfasst Angaben zur eingereisten Person, zu Zeit und Ort der Kontrolle, zum angegebenen geplanten Aufenthaltsort in der Schweiz sowie das Kontrollergebnis.

Fehlende oder falsche Angaben der Kontaktdaten bei der Einreise in die Schweiz sollen zu einer Busse führen können (vgl. dazu die Änderung der Ordnungsbussenverordnung im Anhang 2). Ebenso sollen Personen, die bei der Einreise nach Artikel 7 Absatz 1 kein negatives Testergebnis nachweisen können, gebüsst werden können. Die Grenzkontrollbehörden waren bisher nicht zur direkten Aussprache von Bussen befugt, sondern mussten diese Fälle an die kantonalen Stellen weiterleiten. Dies führte dazu, dass die Grenzkontrollbehörden wertvolle Ressourcen für administrative Arbeiten einsetzen mussten. Nach *Absatz 3* erhalten die Grenzkontrollbehörden die Kompetenz, selber Ordnungsbussen zu erheben. Die Grenzkontrollbehörden können so Verstösse nicht nur rasch feststellen; sie sind auch in der Lage, diese konsequent zu ahnden.